

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt
Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von
Niederösterreich
Herrn Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.07.2001
zu Ltg.-**628/A-1/35-2001**
— Ausschuss

Beilagen
RU3-A-124/006-01
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

- Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Dr. Mayrhofer 15253 18. Juli 2001

Betrifft
Resolutionsantrag des Landtages von Niederösterreich betreffend Atomstromimporte

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Entwurf des Elektrizitätswesengesetzes 2001 ist eine Kennzeichnungspflicht für die an Endverbraucher gelieferte elektrische Energie vorgesehen, das heisst, Stromhändler sind verpflichtet, den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern, aus denen die gelieferte elektrische Energie erzeugt worden ist, auf der Stromrechnung an die Endverbraucher auszuweisen (§ 46 Abs.7). Die Regierungsvorlage für dieses Gesetz wurde von der NÖ Landesregierung am 12. Juni 2001 beschlossen. Der Gesetzesbeschluss obliegt dem NÖ Landtag, und eine Beschlussfassung ist in der Landtagssitzung am 28. Juni 2001 vorgesehen.

Von Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka wurden Gespräche betreffend Atomstromimporte mit der EVN geführt. Nach derzeitigem Stand wird dabei von der EVN folgende Ansicht vertreten:

„Es ist festzuhalten, daß es praktisch keine Möglichkeit gibt, den physikalischen Fluß von Strom nachzuvollziehen. Eine Herkunftskennzeichnung nach Kraftwerken ist, sobald Strom von einem Kraftwerk in ein Netz eingespeist ist, nicht mehr möglich. Es ist somit auch nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, aus welcher Quelle definitiv der Strom eines betrachteten Verbrauchers stammt.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle, daß die Erzeugung in den niederösterreichischen Kraftwerken etwa dem Verbrauch elektrischer Energie in Niederösterreich entspricht. Daher spielen physikalische Stromimporte nach Niederösterreich eher eine untergeordnete Rolle.

EVN betreibt selbst ein Reihe von Kleinwasserkraftwerken und drei große thermische Kraftwerke. Darüber hinaus bestehen Beteiligungen an Donaukraftwerken in Niederösterreich. Zusätzlich speist eine erhebliche Anzahl von Einlieferern, die regenerative Energien nutzen, in das Netz der EVN Strom ein. In Summe wird somit ein erheblicher Anteil des Bedarfes der Kunden der EVN direkt aus eigenen Kraftwerken oder aus Kleinkraftwerken im Netzgebiet der EVN aufgebracht.

G:\RU3\MAYRHOFER\ATOM4-3.DOC

Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16a - Waidhofen an der Ybbs
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/14350 - FS 15507 - E-mail post.ru3@noel.gv.at – Internet <http://www.noe.gv.at> - DVR: 0059986

Darüber hinaus wurde im Rahmen eines gemäß §13 EIWOG angezeigten Liefervertrages mit Drittstaaten, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht untersagt wurde, ein weiterer großer Teil des Bedarfes der Kunden der EVN aus Wasserkraft gedeckt.

EVN ist ihren Kunden und ihren Aktionären – allen voran dem Land Niederösterreich – verpflichtet, entsprechend den Vorgaben des Marktes zu agieren.

EVN ist jedoch bemüht, den Bedarf aus hochwertigen und umweltverträglichen Quellen zu decken, und ist dafür auch bereit, Mehrkosten in einem vertretbaren Ausmaß zu tragen. Darüber hinaus gibt es keine Stromlieferverträge mit osteuropäischen EVU.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung